

Satzung

des Fördervereins des Gymnasiums der Stadt Meschede im August-Macke-Schulzentrum e.V.

(Satzung in der geänderten Fassung vom 19.11.2015)

§1

Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein des Gymnasiums der Stadt Meschede im August-Macke-Schulzentrum e.V.“.
Sitz des Vereins ist Meschede.

§2

Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese Zwecke verfolgt der Verein selbstlos und ohne in erster Linie eigenwirtschaftlich zu sein.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Der Verein darf keine natürlichen oder juristische Personen durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Ausbildung der Schüler des Gymnasiums der Stadt Meschede.
Diesen Zweck verfolgt er insbesondere durch die materielle und immaterielle Unterstützung der wissenschaftlichen, musischen, sozialen und sportlichen Interessen und Bedürfnisse der Schüler und Schülerinnen.
Der Verein unterstützt den Kontakt zwischen den Schüler und Schülerinnen, der Schulleitung, den Eltern und den ehemaligen Schülern sowohl untereinander als auch mit öffentlichen und privaten Organisationen, wenn diese dem Vereinszweck dienen.
- (3) Zur Erreichung dieser Ziele verschafft sich der Verein die erforderlichen Mittel durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, durch Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen, durch Einholung von Spenden oder ähnlicher Weise.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, die satzungsmäßigen Zwecke zu fördern; dass sind insbesondere:
Eltern der Schüler, ehemalige Schüler, deren Angehörige, derzeitige oder frühere Mitglieder des Lehrkörpers, sonstige Freunde und Wohltäter der Schule. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme, zur Stellung von Anträgen und zur Abstimmung auf den Mitgliederversammlungen, ferner das aktive und passive Wahlrecht bei Besetzung der Vereinsämter.
- (3) Jedes Mitglied kann – jedoch nur zum Schluss eines Kalenderjahres – durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist oder durch sein Verhalten und seine Tätigkeit mit den Zielen und dem Ansehen des Vereins in Widerspruch geraten ist. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht binnen einem Monat nach Zugang des durch eingeschriebenen Brief zuzustellenden Beschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung offen, die endgültig entscheidet.
- (4) Die Mindesthöhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann bedürftigen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Geschäftsführer.
Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem an:
der Schulleiter, der Schulpflegschaftsvorsitzende, ein Vertreter des Lehrerkollegiums, zwei Vertreter der Schülerversammlung und der Vorsitzende des Vereins der Ehemaligen, sobald der Verein der ehemaligen gegründet ist.
Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind – jeder für sich – Vorstand im Sinne der §§26 und 50 BGB.
- (2) Der Schulleiter ist von Amts wegen Vorstandsmitglied. Der Schulpflegschaftsvorsitzende und der Vorsitzende der Ehemaligen sind geborene Mitglieder. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Geschäftsjahre (Kalenderjahre) gewählt. Bis zur Eintragung der Neugewählten ins Vereinsregister bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit; jedoch kann – wenn kein Widerspruch erfolgt – auch durch Zuruf oder Handaufheben gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt auf der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzwahl für die laufende Wahlperiode.
- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und den Teilnehmern unterzeichnet wird.
- (5) Der Vorsitzende – oder sein Stellvertreter – hat die laufenden Vereinsangelegenheiten zu führen. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen, sorgt für die Durchführung der von diesem Organ gefassten Beschlüsse und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht.
- (6) Bei Bedarf kann der Vorsitzende ein anderes Vorstandsmitglied mit Sonderaufgaben betrauen.
- (7) Der erweiterte Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel.

§7

Geschäfts- und Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Geschäfts- und Kassenprüfer. Diese haben die die Geschäfte des Vorstandes und die Kasse zu prüfen und jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Prüfungsbericht vorzutragen.

§8

Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahre und zwar möglichst binnen drei Monate nach Beginn eines Schuljahres statt. Der Vorsitzende kann aus eigener Veranlassung jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss es auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von wenigstens 1/10 der Mitglieder. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen durch Bekanntgabe in der Schule unter Angabe der Tagesordnung, sowie auf der Seite der Schulhomepage (solange diese Technik zur Verfügung steht). Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; jedoch ist für Satzungsänderungen eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder, für einen Beschluss auf Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und einem von der Mitgliederversammlung bestimmten Mitglied zu unterzeichnen ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat die im Gesetz vorgesehenen Aufgaben, insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Prüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Etat und Voranschlag
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - f) Festsetzung des Mindest-Mitglieds-Beitrages
 - g) Änderung der Satzung
 - h) Auflösung des Vereins

§9

Auflösung des Vereins

- (1) Nach Auflösung des Vereins findet eine Liquidation statt, Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder.

- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Meschede, die es unmittelbar zugunsten des Gymnasiums und zwar insbesondere für die in § 2 II aufgezählten Zwecke zu verwenden hat.

Meschede, 19.11.2015

Erste Vorsitzende Sandra Franzes

Protokollführer Hans-Peter Schörner